

zu den *civitates publicae* zählte; denn Burchard erliess für die Stadt besondere Anordnungen, die er durch die Busse des Königsbannes, 60 Solidi, sicherte¹. Es bestätigt endlich, dass es in Worms damals keinen Grafen oder Burggrafen gegeben hat, denn als der höchste Richter der *familia*, der die ländlichen Besitzungen des Bisthums und die Stadt umfassenden Einheit, erscheint auch hier der Vogt.

III.

Anders als für Magdeburg und Worms liegt die Ueberlieferung für Toul. Die Urkunde des Bischofs Udo vom Jahre 1069, in der man die ersten Burggrafen hat finden wollen, ist echt und meines Wissens von niemandem angezweifelt². Der Bischof berichtet darin, dass er Arnulf, den '*comes huius Leuchorum urbis*', wegen seiner Vergehen abgesetzt und darauf die älteren Leute seiner Diocese zusammengerufen habe, damit sie aussagten, wie die Rechte der Grafen unter seinen Vorgängern gewesen seien, die zurück bis auf Gerhard (963—994) genannt werden. Nach ihrem Zeugnis wird das Recht der Grafen vom Bischofe neu festgestellt, so wie es Arnulfs Nachfolger, Friedrich, haben sollte. Hieraus hat Waitz³ geschlossen, dass in Toul eine Burggrafschaft schon am Ende des 10. Jh. existiert habe.

An der Spitze der Rechtsaufzeichnungen steht nun aber der Satz, dass der Graf in der Stadt keine Gerichtsgewalt und keinen Bann habe: '*Igitur comes non habet ullam potestatem infra civitatem propter ullam iustitiam faciendam nec ullum bannum*'. Es kommen ihm in der Stadt, wie man nachher erfährt, einige, wenig bedeutende andere Rechte und Einkünfte zu, die deutlich den Eindruck machen, dass sie der Ueberrest einer grösseren Amtsgewalt sind. Er hat auch die Gerichtsbarkeit in der Vorstadt und in gewissen ländlichen Besitzungen der bischöflichen Kirche, in denen er die Functionen ausübt, die anderswo die Vögte besaßen⁴. Aber in der Stadt fehlt ihm gerade die Befugnis, die bei den Burggrafen von Köln, Mainz, Magdeburg und den übrigen so sehr das Wesen ihres Amtes ausmacht, dass daneben fast nichts übrig bleibt.

1) C. 20. 27. 28. 30. 2) Waitz, Urk. z. deutschen Verfassungsgeschichte 2. Aufl. 15, n. 8. 3) Verf.-Gesch. VII, 43. 4) Ein Arnulfus oder Alnulfus comes, offenbar derselbe, der 1069 abgesetzt ist, kommt 1057 (?) und 1065 in bischöflichen Urkunden als '*advocatus Leuchorum*' und '*advocatus noster*' vor; Benoit, Hist. de Toul, pr. 72; Calmet, Hist. de Lorraine I, pr. 454.